



Satzung der Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe, Hasbergen

§ 1 Name und Sitz

1. Name: Gewerbeverein Hasbergen e.V., Interessengemeinschaft für Handel, Handwerk, Gewerbe und freie Berufe
2. Sie führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.").
3. Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Hasbergen.

§ 2 Zweck der IHGW

Zweck der IHGW ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Die IHGW soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied der IHGW kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person, Körperschaft, Verband o .ä. die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert ist, (sind) werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die IHGW. Sie ist freiwillig.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist anfechtbar durch Nachprüfung der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung Anspruch darauf, die zur Durchführung des Vereinszwecks einzuleitenden Maßnahmen mitzubestimmen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und in allen Angelegenheiten des Vereins Stimmrecht, soweit dieses nicht in der Satzung oder durch aufgrund der Satzung gefaßte Beschlüsse anders bestimmt wird.

Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten - insbesondere der Beitragspflicht voraus.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung und allen daraus hervorgehenden Beschlüssen der Organe des Vereins. Sie sind verpflichtet, an seinen Aufgaben tatkräftig mitzuarbeiten und ihn wie seine Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus der Interessengemeinschaft ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
7. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus der IHGW aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Beitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte der IHGW bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten von DM 60,-- als Grundbeitrag und DM 3,-- pro Angestellten, Industriebeitrag 3-facher Grundbeitrag.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe der Interessengemeinschaft

Organe der IHGW sind

- a) der Vorstand (§ 11 + § 12 der Satzung) und der erweiterte Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer dem Kassierer und 4 gleichberechtigten Beisitzern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus der IHGW.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretung des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 1.000,-- (i. W. eintausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a. wenn es das Interesse der IHGW erfordert, jedoch mindestens
 - b. jährlich einmal, möglichst in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres
 - c. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. Jährlich hat der Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahres-

bericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand öffentlich (Wochenblatt) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung der IHGW (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Interessenmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung der IHGW einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor dem Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 16 Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks der IHGW (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlußfassung über die Auflösung der IHGW (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Interessenmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung der IHGW

1. Die IHGW kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Interessengemeinschaftsvermögen fällt an eine öffentlich soziale Einrichtung.

Hasbergen, den 23.11.1981

Unterschriften

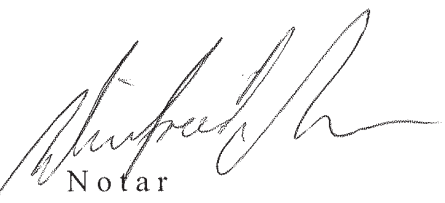
gez. Rudolf Keiser
gez. Claus Weiß
gez. Peter Wieland

gez. Irmgard Loose, geb. Unger
gez. Helmut Bergjan
gez. Willi Klingspohn
gez. Walter Meerße

Ich bestätige, daß diese Abschrift der Satzung mit der gültigen übereinstimmt.

Osnabrück, 13.06.2000




Notar